

**85/AB XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 12.01.2007**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

## Anfragebeantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 132/J-NR/2006 betreffend Pakete aus dem Automaten, die die Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde am 30. November 2006 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Fragen 1 bis 3:**

Entsprechen diese neuen Anlagen den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes?

Wenn ja: Detaillierte Beschreibung der Vorrichtungen, welche die tatsächliche barrierefreie Nutzung dieser Automaten sicherstellen.

Wenn nein: Was ist der Grund dafür, dass sie nicht den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechen?

Falls die Automaten nicht den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechen, welche nachträglichen Adaptierungen und Maßnahmen müssen noch umgesetzt werden?

(Detaillierte Aufstellung der Maßnahmen)

Bis wann werden die unter Frage 2 nicht erfolgten Maßnahmen umgesetzt?

**Antwort:**

Es handelt sich bei den „Post-24-Automaten“ um eine reine Zusatzserviceeinrichtung der Österreichischen Post AG, die nur auf Verlangen des Empfängers für die Zustellung von an ihn gerichteten Paketsendungen zum Einsatz kommt.

Es hängt daher nur vom Empfänger ab, welche Zustellungsform er in Anspruch nehmen möchte, da die Paketzustellung in der bisherigen Form (Hauszustellung) auch weiterhin durchgeführt wird und daher auch Behinderte von einer Paketzustellung keinesfalls ausgeschlossen sind.

Bei dem Konzept der „Post-24-Automaten“ handelt es sich außerdem um eine innerbetriebliche Maßnahme der Österreichischen Post AG, die nicht in den Bereich der Vollziehung nach dem B-VG fällt.